



MORE LIGHT

Geschäftsordnung für den Vorstand der JENOPTIK AG

(gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung)

Geschäftsordnung für den Vorstand der JENOPTIK AG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und ihren Dienstverträgen und sind dabei an das Unternehmensinteresse gebunden.
- (2) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und –controlling sowie für ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.
- (3) Bei der Besetzung von Führungspositionen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, gelten die nachstehenden Bestimmungen über Vorstandsmitglieder auch für stellvertretende Vorstandsmitglieder.
- (5) Nachfolgend werden die JENOPTIK AG als „Gesellschaft“ und die JENOPTIK AG und der Jenoptik-Konzern gemeinsam als „Unternehmen“ bezeichnet.

§ 2 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden ernennen. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert das Unternehmen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen. Die anderen Vorstandsmitglieder haben eventuelle öffentliche Verlautbarungen zuvor mit ihm abzustimmen.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende bestimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands die Richtlinien der Unternehmenspolitik.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Der Vorstandsvorsitzende holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, Satzung, dieser Geschäftsordnung oder durch Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein und unterrichtet den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens und über den Gang der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 90 AktG.
- (4) Bei einem zweigliedrigen Vorstand ist das zweite Vorstandsmitglied neben dem Vorstandsvorsitzenden sein Stellvertreter. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, bestimmt der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum stellvertretenden Vorsitzenden. Hat der Aufsichtsrat keinen Vorstandsvorsitzenden oder keinen Vertreter des Vorstandsvorsitzenden bestellt, obliegen die Rechte und Pflichten, die diesen in dieser Geschäftsordnung zugewiesen sind, dem dienstältesten Mitglied des Vorstands, soweit diese Geschäftsordnung nicht eine abweichende Regelung trifft.
- (5) Sofern dem Vorstandsvorsitzenden nach dieser Geschäftsordnung ein Recht zum Stichentscheid oder einer zweiten Stimme zusteht, gilt dieses Recht nicht in einem zweigliedrigen Vorstand.

§ 3 **Geschäftsverteilungsplan**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Ressort. Die konkrete Ressortverteilung einschließlich der von dem jeweiligen Ressort umfassten Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan, der dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt ist. Der Geschäftsverteilungsplan oder etwaige Änderungen desselben werden vom Aufsichtsrat beschlossen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des Vorstands zum Arbeitsdirektor nach Maßgabe des § 33 Mitbestimmungsgesetz.

- (3) Soweit eine Aufgabe im Geschäftsverteilungsplan nicht zugewiesen ist, bleiben die Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Prinzips der Gesamtverantwortung hierfür gemeinsam verantwortlich.

§ 4 Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und arbeiten kollegial und vertrauensvoll zusammen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied sein Ressort selbständig in eigener Verantwortung. Ein Vorstandsmitglied ist zum Erlass von Anordnungen - ausgenommen bei Gefahr im Verzug - nur innerhalb seines Ressorts berechtigt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied darf Maßnahmen, die das Ressort eines anderen Vorstandsmitglieds berühren, nur vornehmen, nachdem das zuständige Vorstandsmitglied zur Beratung und Beschlussfassung hinzugezogen worden ist. Sofern eine Maßnahme das Ressort von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern berührt und diese sich über die Maßnahme nicht einigen können, ist jedes Mitglied verpflichtet, unverzüglich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen.
- (3) Über Angelegenheiten, die in das Ressort eines abwesenden Vorstandsmitglieds fallen, soll nur in Ausnahmefällen beraten und beschlossen werden, wenn die Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub duldet. Das betroffene Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Maßnahmen, die für die rechtliche oder wirtschaftliche Lage des Unternehmens oder die Stellung des Unternehmens in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind oder sein können, müssen dem Vorstandsvorsitzenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands, sofern nicht sofortiges Handeln zur Vermeidung von unmittelbar drohenden, wesentlichen Nachteilen für das Unternehmen geboten ist. In letzterem Fall sind die übrigen Vorstandsmitglieder über solche durchgeführten Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Koordinierungsaufgabe des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts. Der Vorstandsvorsitzende bringt diese Informationen den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis. Der Vorstandsvorsitzende kann von den Mitgliedern des Vorstands jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Ressorts verlangen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und -plänen des Unternehmens. Er bindet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Ressorts betroffen sind.
- (3) Die Rechte und Pflichten aus Abs. 1 und 2 stehen dem dienstältesten Mitglied des Vorstands als Vertreter des Vorstandsvorsitzenden nicht zu.

§ 6 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss in Vorstandssitzungen.
- (2) In Einzelfällen können Entscheidungen auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel getroffen werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- (3) Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Anforderungen des § 7 Abs. 11 entsprechen muss.

§ 7 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sollen mindestens einmal monatlich stattfinden.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Wohl des Unternehmens es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied eine Einberufung verlangt. Der Vorstandsvorsitzende kann bestimmen, dass Sitzungen auch mittels Telefon- oder Videokonferenz oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel stattfinden können.
- (3) Die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen wird vom Vorstandsvorsitzenden zusammen mit der Einberufung rechtzeitig vor der Sitzung versandt. Sie hat alle Punkte zu enthalten, die von den Vorstandsmitgliedern zur Behandlung in der Vorstandssitzung angemeldet worden sind. Jedes Mitglied kann auch nach Versand der Einberufung eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge der Beratung sowie die Form der Abstimmung. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können vom Vorstandsvorsitzenden zur Beratung hinzugezogen werden. Der Vorstandsvorsitzende kann die Beratung oder Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung auf eine nächste Vorstandssitzung vertagen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder fernmündlich oder per Videokonferenz teilnehmen. Nimmt der Vorstandsvorsitzende nicht teil, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zur Beschlussfähigkeit erforderlich.
- (6) Abwesende Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Sie können ihre Stimmen auch noch nachträglich bis zur Abfassung der Niederschrift gemäß § 7 Abs. 11 unter Verwendung eines der in § 6 Abs. 2 beschriebenen Kommunikationsmittel abgeben.

- (7) Ein zweigliedriger Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind oder fernmündlich oder per Videokonferenz teilnehmen oder das abwesende Vorstandsmitglied nachträglich zustimmt.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands werden unbeschadet des Grundsatzes, dass Einstimmigkeit anzustreben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit kann der Vorstandsvorsitzende eine zweite Stimme abgeben, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (9) Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der nächsten Vorstandssitzung erneut zu behandeln. Kommt auch in dieser Sitzung keine Mehrheit zustande, hat der Vorstandsvorsitzende erneut die Möglichkeit, von seinem Zweitstimmrecht Gebrauch zu machen. Sofern der Vorstandsvorsitzende hiervon wiederum keinen Gebrauch macht, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Dem Vertreter des Vorstandsvorsitzenden steht die zweite Stimme gemäß der Abs. 8 und 9 nicht zu.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands spätestens in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung der Beschlussfassung widerspricht. Nehmen sämtliche Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teil, gilt deren revisions sichere Dokumentation durch elektronische Workflows, Dokumentenmanagementsysteme, Emails oder von allen Vorstandsmitgliedern abgezeichnete bzw. paraphierte Dokumente als Niederschrift, es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlangt unverzüglich eine separate Dokumentation des so gefassten Beschlusses in einer gesonderten Niederschrift.
- (12) Im übrigen regelt der Vorstand die innere Ordnung für die Vorstandssitzungen selbst.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden und ihre Aufgaben festzulegen. Für die Sitzungen und Beschlussfassungen von Vorstandsausschüssen gelten die §§ 6 und 7 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Die Regelung des § 9 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern und sind dem Gesamtvorstand berichtspflichtig.

§ 9 Zwingende Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Gesellschaft oder die mit ihr verbundenen Unternehmen von besonderer Bedeutung und Tragweite sind oder sein können, insbesondere über:
 - a) alle Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, Unternehmensrichtlinien oder einem Beschluss des Aufsichtsrats eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorgeschrieben ist,
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts,
 - c) die Unternehmensplanung,
 - d) alle Geschäfte, die der Zustimmung der Aufsichtsrats bedürfen,
 - e) die Berichterstattung an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse,
 - f) die Einberufung der Hauptversammlung, die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung und alle Vorlagen an die Hauptversammlung,
 - g) der Abschluss oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Führungskräften der ersten Führungsebene im Unternehmen unter dem Vorstand,

- h) die Mitgliedschaft des Unternehmens in Verbänden und Ausschüssen, soweit sie für die Stellung des Unternehmens in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind,
 - i) alle wesentlichen Angelegenheiten, die nach der Geschäftsverteilung nicht dem Ressort eines bestimmten Vorstandsmitglieds zugewiesen sind oder die Ressorts mehrerer Vorstandsmitglieder betreffen, und
 - j) alle sonstigen Angelegenheiten, denen grundsätzliche oder allgemeine Bedeutung zukommt oder die personell, technisch, finanziell oder geschäftspolitisch für die Gesellschaft oder die mit ihr verbundenen Unternehmen von besonderer Tragweite sind.
- (2) Der Mehrheitsentscheidung des Gesamtvorstands unterliegen ferner alle Angelegenheiten, die der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen.

§ 10 Zustimmungserfordernisse

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung ist der Vorstand der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung, der Anstellungsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und diese Geschäftsordnung getroffen haben.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Maßnahmen der Gesellschaft:
- a) Unternehmensplanung;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten außerhalb der genehmigten Unternehmensplanung, sofern der Wert der Maßnahme den Betrag von Euro 5.000.000,- im Einzelfall übersteigt;

- c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen (sog. Share Deals) und Unternehmensteilen (sog. Asset Deals), sowie die Errichtung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten oder Betriebsteilen, sofern der Wert der jeweiligen Maßnahme zwei Prozent der Konzernbilanzsumme des der Maßnahme vorausgehenden Geschäftsjahres übersteigt;
- d) Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen (sog. Share Deals) und Unternehmensteilen (sog. Asset Deals) oder Aufgabe von Geschäftsbereichen, sofern davon mehr als 2 % der Arbeitnehmer des Konzerns am 31.12. des der Maßnahme vorausgehenden Geschäftsjahres betroffen sind;
- e) Anschaffungen und Investitionen außerhalb der genehmigten Unternehmensplanung, sofern die Anschaffungs- oder Herstellkosten im Einzelfall Euro 5.000.000,- oder insgesamt Euro 10.000.000,- innerhalb eines Geschäftsjahres übersteigen;
- f) i) Aufnahme von Anleihen oder Finanzkrediten sowie die Ausreichung von Finanzkrediten, Bürgschaften oder Garantien von mehr als Euro 2.500.000,- im Einzelfall oder insgesamt Euro 10.000.000,- innerhalb eines Geschäftsjahres;
ii) Der Aufsichtsrat hat gemäß Abs. 5 widerruflich die Zustimmung erteilt zu:
- Prolongationen bestehender und dem Abschluss neuer Kreditverträge innerhalb der von ihm freigegebenen Planung,
 - der Aufnahme von Finanzkrediten der JENOPTIK AG und von mit der JENOPTIK AG mehrheitlich verbundenen Unternehmen jeweils im revolvingierenden Gesamtvolumen von bis zu 5 Prozent der Bilanzsumme des Jenoptik-Konzerns des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Abschluss des Kreditvertrages und deren Inanspruchnahmen,
 - Inanspruchnahmen von mit Zustimmung des Aufsichtsrats abgeschlossen (Konsortial-)Kreditverträgen und dem Abschluss von Unterkreditlinien unter solchen Kreditverträgen und
 - zur Ausreichung von Bürgschaften oder Garantien zugunsten von Gesellschaften, die mit der JENOPTIK AG unmittelbar oder mittelbar über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbunden sind.
- g) alle sonstigen Maßnahmen, die der Aufsichtsrat für zustimmungspflichtig erklärt.

- (3) Abs. 2 gilt auch im Rahmen der Konzernleitung des Vorstands gegenüber verbundenen Unternehmen für dort vorzunehmende Maßnahmen.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht, soweit die in Abs. 2 genannten Maßnahmen lediglich zwischen verbundenen Unternehmen des Jenoptik-Konzerns wirken.
- (5) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Maßnahmen allgemein oder im Einzelfall erteilen.
- (6) Der Aufsichtsrat hat gemäß Abs. 5 widerruflich die Zustimmung zu allen zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen erteilt, deren finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen Euro 5.000.000,- im Einzelfall nicht überschreiten.
- (7) Über Geschäfte und Maßnahmen gemäß den Abs. 2 lit. f) ii) und 6 ist der Aufsichtsrat nachträglich zu unterrichten.
- (8) In Eilfällen, insbesondere zur Vermeidung von Nachteilen für das Unternehmen, kann der Vorstand durch zwei seiner Mitglieder zustimmungsbedürftige Maßnahmen mit der Maßgabe tätigen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter vorher zugestimmt haben und dass der Aufsichtsrat unverzüglich davon unterrichtet wird.

§ 11 Durchführung der Entscheidungen

Die Durchführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst. Bei ressortübergreifenden Angelegenheiten oder soweit im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, bestimmt der Vorstandsvorsitzende, welches Vorstandsmitglied die Beschlüsse vollzieht.

§ 12 Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet; sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie unterliegen nach näherer Maßgabe ihrer Dienstverträge mit der Gesellschaft während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Dienstvertrages einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (2) Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits bedürfen, soweit für sie nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 112 AktG erforderlich ist, der Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und ab Überschreitung einer Wertschwelle von 25.000 Euro der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands bedürfen zur Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere zur Übernahme von Aufsichtsrats-, Beirats- und ähnlichen Mandaten sowie zur Ausübung einer Organfunktion bei einem Unternehmen, das kein Konzernunternehmen ist, der Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit dies dienstvertraglich nicht abweichend geregelt oder zwingend die Zustimmung des Aufsichtsrats vorgesehen ist.

§ 13 Zukünftige Mitglieder des Vorstands

Designierte Vorstandsmitglieder unterliegen ab dem Zeitpunkt der Annahme ihrer Bestellung der organschaftlichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG. Sie können zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Amtsübergabe Bücher und Schriften des Unternehmens einsehen und vom Vorstand zur Teilnahme an Vorstandssitzungen zugelassen werden.

§ 14 Urlaub und Erkrankung

Soweit nicht im Dienstvertrag abweichend vereinbart, stimmen die Vorstandsmitglieder ihre Urlaubswünsche und die Vertretung bei sonstigen Verhinderungen miteinander ab und informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden entsprechend.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat, Information des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Er stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- (2) Über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, erstattet der Vorstandsvorsitzende dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen laufend in dem durch Gesetz, insbesondere gemäß § 90 AktG, Satzung, Deutschen Corporate Governance Kodex, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie § 2 Abs. 3 sowie § 15 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung festgelegten Umfang zu berichten. Der Vorstand geht bei der Unterrichtung auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Vorstandsberichte sowie entscheidungserhebliche Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, die Lageberichte und Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, werden in der Regel in Textform erstattet und den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- (4) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft oder Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft und deren Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sein können.

§ 16 Corporate Governance

Den vom Bundesministerium der Justiz bekanntgemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex wird in der jeweils gültigen Fassung entsprochen, falls Vorstand und/oder Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließen. Der Beschluss muss eine Begründung für die Abweichung von der jeweiligen Empfehlung enthalten. Vorstand und Aufsichtsrat sollen eine inhaltlich übereinstimmende Beschlussfassung in Vorstand und Aufsichtsrat anstreben.

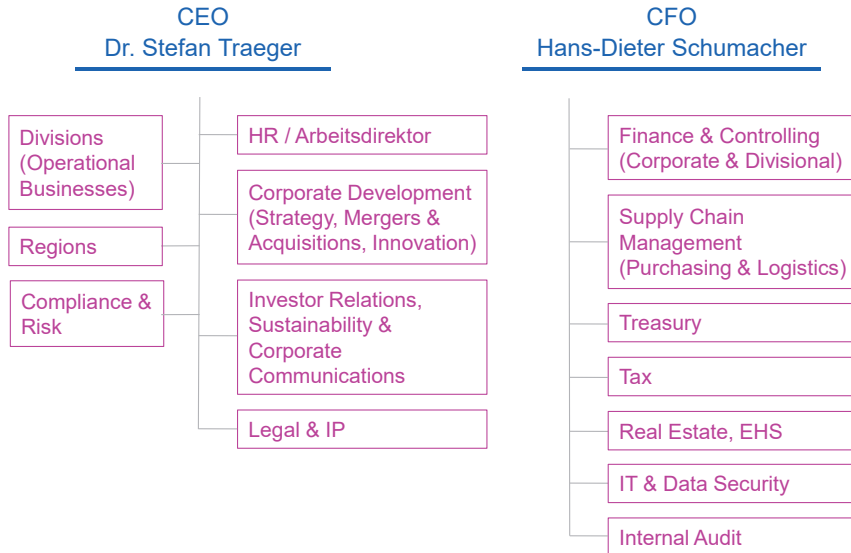
§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat mit Wirkung ab dem 21. März 2018 in Kraft.

Anlage 1: Ressortverteilung

Anlage 1

Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands (§ 3 Abs. 1 Satz 1) Ressortverteilung



JENOPTIK AG
07743 Jena
Carl-Zeiß-Straße 1

recht@jenoptik.com
www.jenoptik.com